

Stadt Herzogenrath

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Zusammenfassung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB von **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** und der **Öffentlichkeit** eingegangenen Stellungnahmen

und Abwägungsvorschlag

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
1	StädteRegion Aachen Schreiben vom 05.02.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
2	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 31.01.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Anregungen und Hinweise vorgebracht. Die altbergbaulichen Verhältnisse unter dem Plangebiet finden in der Begründung umfassende Berücksichtigung. Den dort ausgesprochenen Empfehlungen schließt sich die Bergbaubehörde voll umfänglich an. Sofern diesen Empfehlungen gefolgt wird, bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abstimmung mit der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Bergwerksfeldeigentümerin erfolgen sollte.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Die EBV GmbH hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben (siehe Lfd. Nr. 3). Darin werden keine Bedenken geäußert.
3	EBV GmbH Schreiben vom 04.02.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich ein Hinweis vorgebracht. Der Bereich liegt innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle der EBV GmbH. In diesem Bereich ist alter, oberflächennaher Grundeigentümerbergbau, für den die EBV GmbH nicht haftbar ist, nicht auszuschließen. Es werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2 BauGB ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Information wird in der Begründung unter Kap. 6.7 ergänzt.
4	Straßen.NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel Schreiben vom 15.01.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung aus dem Bebauungsplan heraus heute und zukünftig keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L232 bestehen. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Herzogenrath.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass statt des genannten Bebauungsplanes die Flächennutzungsplanänderung gemeint ist.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		<p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen. Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Lage der Baukörper entlang der Landesstraße, Anpflanzungen usw. sind im Flächennutzungsplan nicht dargestellt, jedoch für den Straßenbaulastträger insbesondere an freier Strecke von Bedeutung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen und Vorhaben in einem Abstand von bis zu 40,0 m vom Fahrbahnrand einer Bundes- oder Fernstraße auch dann einer Zustimmung / Genehmigung des Straßenbaulastträgers erfordern, wenn sie gemäß Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürfen. Dies gilt auch für Werbeanlagen jeder Art, Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einfriedungen usw.</p> <p>Art, Größe, Farbe und Standort von Werbeanlagen sind nicht erwähnt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur L 205 ausgeschlossen sind. Einer gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone. Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</p> <p>Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.</p> <p>Da die Überarbeitung des Verkehrsgutachtens noch aussteht, kann keine weitergehende Stellungnahme der verkehrlichen Auswirkungen abgegeben werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis auf die Verkehrsemissionen wurde in der Begründung unter Kap. 6.1 ergänzt. Die Anforderung wurde für einen Bebauungsplan formuliert. Da eine genaue Beurteilung der Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich ist, kann die Regelung notwendiger Schutzmaßnahmen nicht Inhalt der Änderung sein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann die Lage von Baukörpern und Anpflanzungen nicht festgelegt werden, da § 5 BauGB hierzu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Dies ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können die Lage sämtlicher genannter Maßnahmen sowie die Anforderungen an Werbeanlagen nicht festgelegt werden, da § 5 BauGB hierzu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Die Belange sind jedoch ausreichend sichergestellt, da die spezialgesetzlichen Vorgaben hier einschlägig sind.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Benennung L 205 irrtümlich ist und die L 232 gemeint ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Straßen.NRW wird im weiteren Verfahren und bei der Abstimmung des Verkehrsgutachtens beteiligt.</p>
5	enwor Schreiben vom 31.01.2020	<p>Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht.</p> <p>Bezüglich der Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Strom, Glasfaser) bestehen keine Bedenken. Alle Medien befinden sich in der Roermonder Straße bzw. in der Nähe des Plangebietes, so dass die Ver-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Versorgung des Plangebietes muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		sorgung gesichert ist. Auf der Grundstücksfläche wird für eine Trafostation eine Fläche mit den Abmaßen von 8,00 m x 6,00 m benötigt. Sollte auch Elektromobilität gewünscht werden, müsste eine weitere Grundstücksfläche im zukünftigen Bebauungsplan festgelegt werden. In diesem Fall wird um Abstimmung mit der enwor gebeten.	Die Information wird in der Begründung unter Kap. 6.9 ergänzt.
6	Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 30.01.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. <u>Erdbebengefährdung</u> Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Das Plangebiet wird entsprechend der DIN 4149:2005 der Erdbebenzone / geologischen Untergrundklasse 3 / R zugeordnet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Die Technischen Baubestimmungen und Normen werden auf Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis auf die Erdbebenzone / geologische Untergrundklasse wurde in der Begründung unter Kap. 6.6 bereits formuliert.
7	IHK Aachen Schreiben vom 03.02.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der IHK Aachen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
8	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 09.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
9	BUND Kreisgruppe Aachen-Land Schreiben vom 14.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
10	NABU Mail vom 27.01.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. Im Randbereich des Geltungsbereiches besteht ein zum Teil alter Baumbestand. Dieser ist zu erhalten oder im Notfall von einem Fachmann auf Nist- und Höhlenbäume zu untersuchen und entsprechend auszugleichen. Höhlenbäume sollten als Totholz an den süd-östlich liegenden Teich versetzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und den eventuell zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen. Die durchgeführte Artenschutzprüfung Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass bei Rodung aller Gehölzstrukturen ein artenschutzrechtlicher Konflikt gemäß § 44 BNatSchG für die planungsrelevante Vogelart Mäusebussard nicht auszuschließen ist. Da im Flächennutzungsplan keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen geschützter Arten festgesetzt werden können und der Umfang des Eingriffs noch nicht abzusehen ist, muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren ggfs. eine Artenschutzprüfung Stufe II mit Brutvogelkartierung (Schwerpunkt Mäusebussard) durchgeführt werden,

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
			<p>in der auch die vorhandenen Gehölze untersucht werden.</p> <p>Die Baumschutzsatzung der Stadt Herzogenrath gilt hier nicht, da es sich um Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB handelt. Der Entfall von Bäumen ist nur mit Genehmigung des Umweltamtes der StädteRegion Aachen möglich. Es ist zu erwarten, dass gem. § 31 Landesnaturschutzgesetz NRW Ersatzmaßnahmen gefordert werden.</p>
11	Polizeipräsidium Aachen Direktion Verkehr Mail vom 03.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.</p> <p>Die einschlägigen Vorschriften werden bei der Straßenplanung bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.</p>
12	Polizeipräsidium Aachen Schreiben vom 08.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
13	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 30.01.2020	<p>Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht.</p> <p>Es sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Es wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW hingewiesen. Folgender Hinweis soll in die Planungsunterlagen aufgenommen werden:</p> <p>„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425 / 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege über den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in der Begründung unter Kap. 6.4 ergänzt.</p>
14	Westnetz GmbH Schreiben vom 13.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken, da keine von der Westnetz GmbH betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind. Die Stellungnahme bezieht sich auf das von der Westnetz GmbH betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
15	Thyssengas GmbH Schreiben vom 14.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken, da keine von der Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		sind. Neuverlegungen in diesem Bereich sind zurzeit nicht vorgesehen.	
16	Unitymedia NRW GmbH Schreiben vom 17.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
17	PLEdoc GmbH Schreiben vom 08.01.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich ein Hinweis vorgebracht. Von der PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen sind durch die geplante Maßnahme nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Festsetzung von planexternen Ausgleichsflächen eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist. Daher wird um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung in diesem Verfahren gebeten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Auf Ebene der 42. Flächennutzungsplanänderung kommt es nicht zu einer Festsetzung von Ausgleichsflächen.
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 03.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken. Es werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
19	Deutsche Bahn AG Schreiben vom 03.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken, wenn der folgende Hinweis beachtet wird. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die vorhandenen Emissionen, die durch den Straßen- und Schienenverkehr ausgelöst werden, wurde in der Begründung unter Kap. 6.1 ergänzt.
20	Stadt Aachen FB 61/100 vorbereitende Bauleitplanung Mail vom 13.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
21	ASEAG Mail vom 06.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken. Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die vorhandenen Bushaltestellen ausreichend sichergestellt. Damit bestehen umsteigefreie Busverbindungen in Richtung Kohlscheid, Würselen und Aachen bzw. nach Pannesheide, Straß, Kerkrade, Herzogenrath-Mitte und Merkstein.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
22	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH Mail vom 10.01.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfrage zuständigkeitshalber an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weitergeleitet wurde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat eine Stellungnahme abgegeben (siehe Lfd. Nr. 18), es wurden keine Bedenken geäußert.
23	Gemeinde Kerkrade Schreiben vom 02.01.2020	Die Gemeinde Kerkrade weist darauf hin, dass das Verfahren in ihre Registratur aufgenommen wurde und an den zuständigen Mitarbeiter weitergegeben wird. Eine weitere Stellungnahme zu den Inhalten der 42. Flächennutzungsplanänderung wurde nicht abgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
24	Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 25.02.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangen.

Stadt Herzogenrath

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Zusammenfassung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 18.06.2020 bis 07.08.2020 gem. §§ 4 (2) BauGB von **Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Köln, Schreiben vom 13.07.2020	Gegen die vorlegten Planungen bestehen keine landesplanerischen Bedenken. Es wird zudem auf die Stellungnahme der StädteRegion Aachen verwiesen (siehe Nr. 2).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
2	StädteRegion Aachen Schreiben vom 16.06.2020 und 31.07.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. <u>Allgemeiner Gewässerschutz</u> Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens muss nachgewiesen werden, dass die anfallenden Niederschlags- und Schmutzwässer über die kommunale Kanalisation abgeleitet werden kann. <u>Natur und Landschaft</u> Wenn die Gehölzbestände am Rand des Plangebietes im weiteren Verfahren ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, ist wie im Artenschutzgutachten vorgeschlagen eine ASP Stufe II durchzuführen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Die Entwässerung des Plangebietes muss auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I wurde nach der frühzeitigen Beteiligung bereits die genannte Kartierung durchgeführt. Das Kölner Büro für Faunistik hat dazu im Zeitraum von März bis Mai 2020 mehrere Begehungen durchgeführt, bei denen kein Nachweis des Mäusebussards oder anderer planungsrelevanter Arten erbracht werden konnte. Das Gutachten wurde mit Stand vom 30.06.2020 entsprechend angepasst. Die Ergebnisse wurden in der Begründung unter Punkt 6.5 sowie im Umweltbericht unter Punkt 5.1.2 und Punkt 10 entsprechend ergänzt. Eine Artenschutzprüfung Stufe II ist demnach nicht erforderlich.
3	Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 18.06.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich ein Hinweis vorgebracht. Wenn der folgende Hinweis beachtet wird, bestehen keine Bedenken gegen das vorgelegte Verfahren: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde ein entsprechender Hinweis auf die vorhandenen Emissionen, die durch den Straßen- und Schienenverkehr ausgelöst werden, in der Begründung unter Kap. 6.1 ergänzt.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.	
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 23.07.2020	<p>Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht.</p> <p>Im Änderungsbereich sind von Seiten der Deutsche Telekom Technik GmbH derzeit keine Maßnahmen geplant.</p> <p>Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten, damit Beschädigungen unserer Anlagen vermieden werden. Freigelegtes Trassenband darf weder entfernt noch verlegt werden, da es als Warnschutz auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen soll.</p> <p>Der vorgeschriebene Mindestabstand ist einzuhalten. Sollte dies wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich sein, so ist bei Näherungen ein Wärmeschutz bzw. bei Kreuzungen ein mechanischer Schutz zwischen den Kabeln einzubauen.</p> <p>Der Stellungnahme liegt ein Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen der Deutsche Telekom Technik GmbH bei.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können die Vorgaben nicht verbindlich festgehalten werden. Sie werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>
5	Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 20.07.2020	Gegen die vorlegte Planung bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 15.07.2020	<p>Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht.</p> <p>Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Bereich des Bau- schutzgebietes Geilenkirchen und im Bereich eines militärischen Schutzbereiches Geilenkirchen, wodurch die Belange der Bundeswehr berührt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm-/ und Abgasimmissionen zu rechnen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind kann erst festgestellt werden, wenn im Rahmen eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m nicht überschreiten werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.</p> <p>Die Hinweise zur Betroffenheit der militärischen Bereiche werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan kann keine Aussagen zur Höhe baulicher Anlagen im Änderungsbereich treffen. Dies wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Baugenehmigungsverfahren geregelt.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		Es wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	PLEdoc GmbH, Schreiben vom 08.07.2020	<p>Es werden keine Bedenken, lediglich ein Hinweis vorgebracht.</p> <p>Durch die PLEdoc GmbH verwaltete Versorgungsanlagen sind durch die geplante Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Festsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist. Deshalb wird um Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der 42. Flächennutzungsplanänderung kommt es nicht zu einer Festsetzung von Ausgleichsflächen.</p>
8	Straßen.NRW Regionalniederlassung Villedifel Schreiben vom 15.01.2020 (Datum falsch, eingegangen am 03.06.2020)	<p>Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht.</p> <p>Den Ergebnissen des überarbeiteten Verkehrsgutachtens (Stand 12.02.2020), das eine Erschließung über den vorhandenen signalisierten Knotenpunkt L 232 / Forensberger Straße / Mühlenbachstraße vorsieht, wird zugestimmt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung aus dem Bebauungsplan heraus heute und zukünftig keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 232 bestehen. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Herzogenrath.</p> <p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühhahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen. Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Lage der Baukörper entlang der Landesstraße, Anpflanzungen usw. sind im Flächennutzungsplan nicht dargestellt, jedoch für den Straßenbaulastträger insbesondere an freier Strecke von Bedeutung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen und Vorhaben in einem Abstand von bis zu 40,0 m vom Fahrbahnrand einer Bundes- oder Fernstraße auch dann einer Zustimmung / Genehmigung des Straßenbaulastträgers erfordern, wenn sie gemäß Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürfen. Dies gilt auch für Werbeanlagen jeder Art, Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass statt des genannten Bebauungsplanes die Flächennutzungsplanänderung gemeint ist.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf die Verkehrsemissionen wurde nach der frühzeitigen Beteiligung in der Begründung unter Kap. 6.1 ergänzt. Die Anforderung wurde für einen Bebauungsplan formuliert. Da eine genaue Beurteilung der Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich ist, kann die Regelung notwendiger Schutzmaßnahmen nicht Inhalt der Änderung sein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann die Lage von Baukörpern und Anpflanzungen nicht festgelegt werden, da § 5 BauGB hierzu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Dies ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können die Lage sämtlicher genannter Maßnahmen sowie die Anforderungen an Werbeanlagen nicht festgelegt werden, da § 5 BauGB hierzu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Die Belange sind jedoch ausreichend sichergestellt, da die Landesbauordnung (BauO NRW) sowie das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unabhän-</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		<p>Einfriedungen usw.</p> <p>Art, Größe, Farbe und Standort von Werbeanlagen sind nicht erwähnt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur L 205 ausgeschlossen sind. Einer gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone. Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</p> <p>Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.</p>	<p>gig von der vorliegenden Bauleitplanung gelten.</p>
9	<p>enwor GmbH Schreiben vom 29.06.2020</p>	<p>Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht.</p> <p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 31.01.2020 hat weiterhin Bestand.</p> <p>Es wird um Beteiligung im weiteren Planverfahren gebeten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 31.01.2020 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt, Kapitel 6.9 der Begründung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Die enwor GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
10	<p>Polizeipräsidium Aachen Direktion Verkehr Mail vom 06.07.2020</p>	<p>Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht.</p> <p>Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.</p> <p>Die einschlägigen Vorschriften werden bei der Straßenplanung bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.</p>
11	<p>BUND Kreisgruppe Aachen-Land Schreiben vom 02.07.2020</p>	<p>Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht.</p> <p>Aufgrund des angrenzenden FFH-Gebietes „Wurmtal südlich Herzogenrath“ wird die folgende Maßnahme für erforderlich angesehen:</p> <p>Da sich Insekten normalerweise an natürlichen Lichtquellen orientieren, können künstliche Lichtquellen diese Orientierung stören, was zu Erschöpfung oder Tod führen kann. Daher wird empfohlen, insektenfreundliche Leuchtmittel (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder bevorzugt LED-Lampen) einzusetzen, unnötige Lichtemissionen durch Gehäuse mit Richtcharakteristik zu vermeiden und Lampen möglichst niedrig anzubringen, um eine weite Abstrahlung in die Umgebung zu vermeiden. Des Weiteren sollen Lampen verwendet wer-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das FFH-Gebiet „Wurmtal südlich Herzogenrath“ liegt ca. 600 m nordöstlich des Änderungsbereiches.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können die genannten Maßnahmen zum Schutz der Insekten nicht festgelegt werden, da § 5 BauGB hierzu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Die Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter der Stadt Herzogenrath zur Prüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren weitergeleitet.</p>

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		den, die nur nach unten strahlen und abgeschlossene Lampengehäuse genutzt werden, die ein Eindringen der Insekten verhindern sowie deren Oberflächen nicht heißer als 60 Grad Celsius werden. Insgesamt sollte Außenbeleuchtung sparsam verwendet werden, dazu können auch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter und Bewegungsmelder genutzt werden.	
12	NABU Mail vom 27.06.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht. Im weiteren Verfahren muss eine spezielle Untersuchung auf das Brutgeschehen des Mäusebussards durchgeführt werden, da kreisende Bussarde in diesem Gebiet beobachtet wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz der vielen Kleinvogelarten und vermutlich auch Fledermäuse nicht nur auf die Beleuchtung der umgebenden Anlagen geachtet werden muss, sondern an den Fassaden des geplanten Baukörpers spiegelreines Glas zu verwenden ist, damit die umliegenden Bäume nicht gespiegelt werden und Vogelschlag verhindert wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I wurde nach der frühzeitigen Beteiligung bereits die genannte Kartierung durchgeführt. Das Kölner Büro für Faunistik hat dazu im Zeitraum von März bis Mai 2020 mehrere Begehungen durchgeführt, bei denen kein Nachweis des Mäusebussards oder anderer planungsrelevanter Arten erbracht werden konnte. Das Gutachten wurde mit Stand vom 30.06.2020 entsprechend angepasst. Die Ergebnisse wurden in der Begründung unter Punkt 6.5 sowie im Umweltbericht unter Punkt 5.1.2 und Punkt 10 entsprechend ergänzt. Eine Artenschutzprüfung Stufe II ist demnach nicht erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann die Materialität und Ausgestaltung baulicher Anlagen nicht festgelegt werden, da § 5 BauGB hierzu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter der Stadt Herzogenrath zur Prüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren weitergeleitet.
13	Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 22.06.2020	Gegen die vorlegte Planung bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
14	EBV GmbH Schreiben vom 28.07.2020	Es werden keine Bedenken, lediglich ein Hinweis vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 04.02.2020 weiterhin Gültigkeit besitzt. <i>Stellungnahme vom 04.02.2020: Der Bereich liegt innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle der EBV GmbH. In diesem Bereich ist alter, oberflächennaher Grundeigentümerbergbau, für den die EBV GmbH nicht haftbar ist, nicht auszu-schließen. Es werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2 BauGB ist nicht erforderlich.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis aus der Stellungnahme vom 04.02.2020 wurde nach der frühzeitigen Beteiligung in der Begründung unter Kap. 6.7 ergänzt.
15	Vodafone NRW GmbH Schreiben vom 03.08.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme TÖB / Behörde	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
16	Westnetz GmbH Mail vom 22.06.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken, da keine von der Westnetz GmbH betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind. Die Stellungnahme bezieht sich auf das von der Westnetz GmbH betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
17	Polizeipräsidium Aachen Schreiben vom 18.06.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.
18	IHK Aachen Schreiben vom 30.07.2020	Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.

Stadt Herzogenrath

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzogenrath "Neubau Hallenbad Roermonder Straße"

Zusammenfassung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 18.06.2020 bis 07.08.2020 gem. 3 (2) BauGB von der **Öffentlichkeit** eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
1	Bürger 1, Mail vom 27.07.2020	<p>Es werden keine Bedenken, lediglich ein Hinweis vorgebracht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in Kohlscheid nur wenige Basketballplätze vorhanden sind und diese überwiegend in schlechtem Zustand bzw. aufgrund ihrer Größe und der verwendeten Pflastersteine nicht gut beispielbar sind.</p> <p>Aufgrund der Lage des geplanten Hallenbades im räumlichen Zusammenhang mit den vorhandenen Sportanlagen an der Forensberger Straße wird daher angeregt, im Rahmen der weiteren Planung bzw. Umgestaltung des Geländes auf den Flächen einen Basketballplatz zu integrieren. Es wird darauf hingewiesen, dass der Platz flexibel auch für andere Sportarten nutzbar ist und auch aufgrund der Lage des Plangebietes einen Mehrwert für Kohlscheid und die nähere Umgebung (auch grenzübergreifend) bieten könnte.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche des Änderungsbereiches wird in Zukunft als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ dargestellt. Die angrenzenden Flächen des Sportplatzes sind als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Im Änderungsbereich bzw. der näheren Umgebung ist die Anlage eines Basketballplatzes damit grundsätzlich möglich.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können jedoch keine konkreten Aussagen zur Nutzung des Plangebietes getroffen werden, da § 5 BauGB hierzu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter der Stadt Herzogenrath zur Prüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren weitergeleitet.</p>
2	VSP Grenzwacht Pannesheide 1933 e.V. Schreiben eingegangen am 07.08.2020	<p>Es werden keine Bedenken, lediglich Hinweise vorgebracht.</p> <p>Es werden Anregungen für zukünftige Projekte zur Aufwertung des „Sportpark Forensberg“ benannt, da nach Neubau des Kunstrasenplatzes und des Hallenbades der bestehende Kabinentrakt und das Vereinsheim nicht mehr zur Gesamtsituation passen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuer Kabinentrakt und Vereinsheim VSP Grenzwacht Pannesheide; angeflanscht am Hallenbad Roermonderstraße - Wirtschaftliche Aspekte: Bauvorhaben bereits in Planung, Ausschreibungserweiterung eventuell einfacher als neu zu plandender Neubau, Nutzung von bereits genehmigten Fördermitteln, Kostengegenüberstellung Modernisierung zu Neubau - Zukunftsorientierte Planung (selbst bei späterem Neubau, können Versorgungsleitungen schon vorbereitet werden, so 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung vorliegen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können jedoch keine konkreten Aussagen zum Standort und der Kubatur geplanter Baukörper sowie der verkehrlichen Erschließung und Lage von Versorgungsleitungen getroffen werden, da § 5 BauGB hierzu keine Ermächtigungsgrundlage gibt. Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter der Stadt Herzogenrath zur Prüfung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren weitergeleitet.</p>

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Abwägungsvorschlag
		<p>dass eine Erweiterung jederzeit ohne größere Baustellen umzusetzen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neubau jetzt wirtschaftlicher als später - Die Tribüne könnte sich gespart werden, sowie auch ein extra gefertigter barrierefreier Zugang zum Sportplatz und Vereinsheim, da der vorhandene Hügel wo das jetzige Vereinsheim drauf steht, abgeflacht werden kann - Gleiche Nutzungsansätze von Umkleiden und Duschen; daraus resultierend eine gemeinsame Warmwasser- und Heizungsversorgung - Die moderne Technik des Hallenbads sorgt auch bei VSP Grenzwacht Pannesheide für eine energetische, hocheffiziente, energiesparende Energieversorgung und CO2 Minderung (aktuelle Klimapolitik und ausgerufenen Klimanotstand) - Durch den Anbau VSP Grenzwacht Pannesheide ist auch die Nutzung der Räumlichkeiten von Schwimmvereinen oder Schulsportgruppen bei größeren Veranstaltungen möglich - Besseres städtisches Erscheinungsbild durch Wegfall des alten Vereinsheims und Kabinentrakt und daraus resultierendem Neubau - Wegfall der bevorstehenden Parkplatzproblematik durch Erweiterung der Parkplätze auf der Fläche des alten Kabinentraktes - Nutzung der Toiletten und Anbindung des eigenen Tennisvereins an den Fußballverein 	



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum 31.10.2019
Seite 1 von 1

Stadt Herzogenrath
Ordnungsamt
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Aktenzeichen:
22.5-3-5354016-286/19/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Herzogenrath, Forensberger Straße

Ihr Schreiben vom 24.10.2019, Az.: 44/ 2019

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

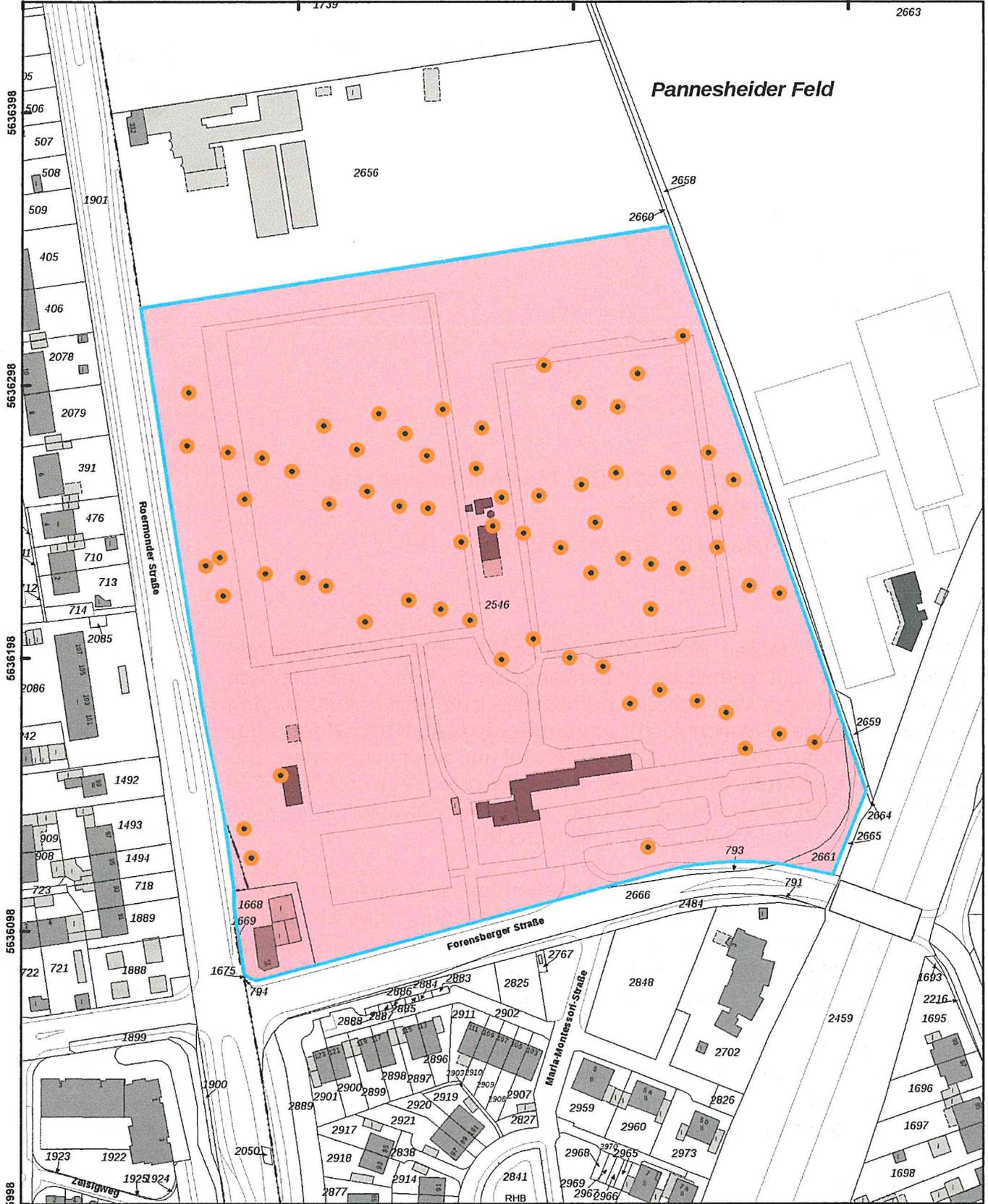
Im Auftrag

(Brand)

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED3

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Pannesheider Feld



Bezirksregierung
Düsseldorf



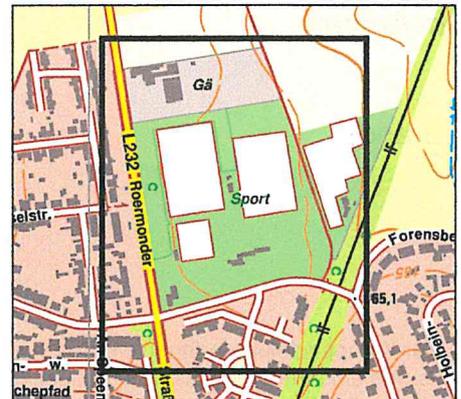
Aktenzeichen :
22.5-3-5354016-286/19

Maßstab : 1:2.000
Datum : 31.10.2019

Legende

- ausgewertete Fläche(n)
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung
- militär. Anlage

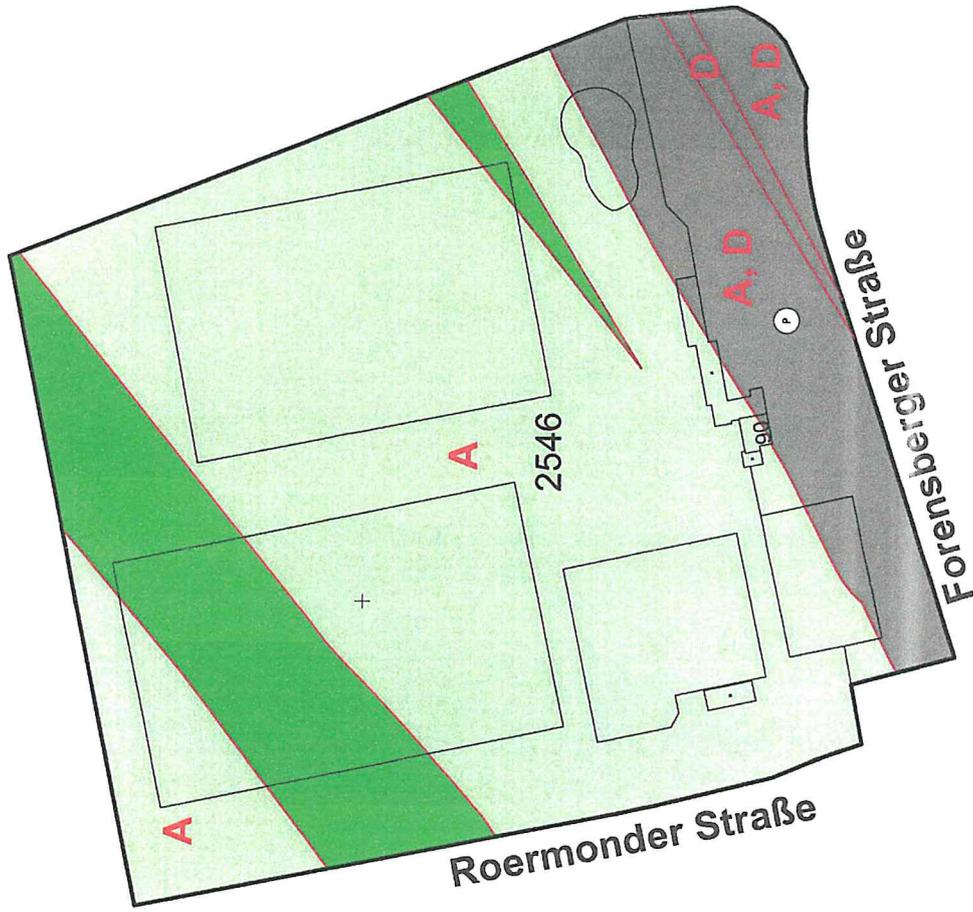
Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



2505400

2505600

2505800



Legende

Flächen zur kommunalen Planungshilfe

 Flächen mit der Erfordernis der Einschaltung eines Bergbau-Sachverständigen gemäß § 36 GewO und im Regelfall der Notwendigkeit von vor Ort-Untersuchungen;

potenzielle Einwirkungsbereiche an der Geländeoberfläche:

D- Flöze der Einwirkungsklassen 1 und 2

E- Schachtschutzzonen ungesicherter Schächte

F- Stollen mit Festgesteinsüberdeckung < 8 m

 Flächen mit der Erfordernis der Einschaltung eines Bergbau-Sachverständigen gemäß § 36 GewO;

potenzielle Einwirkungsbereiche an der Geländeoberfläche:

A- Flöze der Einwirkungsklasse 3

B- verbleibende Schachtschutzzonen gesicherter Schächte

C- Ausgasungsschutzzonen

 Flächen ohne Restriktionen in Hinsicht auf tages- und oberflächennahen Altbergbau

Anmerkung: Die Kartendarstellung umfasst ausschließlich Restriktionen, die sich aus dem tages- und oberflächennahen Altbergbau für die Geländeoberfläche ergeben. Hinsichtlich eventueller Auswirkungen des Tiefbergbaus auf Grundstücke und Bauvorhaben ist auch weiterhin die EBV GmbH zu beteiligen.

Anmerkung:

Die Ergebnisse von zwischenzeitlich im Bereich der Maria-Montessorri-Straße durchgeführten Bohrarbeiten wurden bei der Erstellung der Positivkarte (Stand 2011) nicht berücksichtigt.

Plangrundlage: Flurkarte Stadt Herzogenrath, Stand 2009



1:1.500

Differenzierter Auszug aus der Positivkarte
Gemarkung Kohlscheid, Flur 13, Flurstück 2546

5634000

5633800

5634000

5633800

2505400

2505600

2505800